

## **S a t z u n g** **über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** **der Gemeinde Göhren-Lebbin**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg -Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M- V S. 29, 890 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom ~~06.06.2000~~ und mit Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom ~~26.06.2000~~ folgende Satzung erlassen.

### **§ 1** **Allgemeines**

Die Gemeinde Göhren-Lebbin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### **§ 2** **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken ( §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBL. Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

### § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), entsprechend anzuwenden.

**§ 5**  
**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.600,-- DM                    | = 300,00 DM |
| 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,-- bis 7.200,-- DM | = 600,00 DM |
| 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7.200,-- DM              | = 900,00 DM |

**§ 6**  
**Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

**§ 7**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern vom 01. Juni 1993 bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

**§ 9**

**Heilung von Verfahrens- und Formfehlern**

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen die Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg/Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M/V S. 29, 890) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

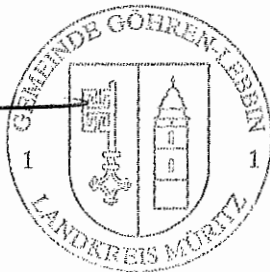
**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.  
Die Satzung vom 13.11.1997 tritt außer Kraft.

Göhren-Lebbin d. *06.07.2000*

  
Becher  
Bürgermeister



Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)  
Vom 1. Juni 1993, GVOBl. M-V S. 522, wird die Rückwirkung der Satzung **genehmigt**.

Waren (Müritz), *26. Juni 2000*

  
Schultz  
Landrat



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Göhren-Lebbin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29, 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.01 folgende 1. Satzung zur Änderung erlassen :

## Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06.07.2000 wird wie folgt geändert :

### § 5 Steuersatz wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |   |   |            |
|---|---|------------|
| 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,- EURO                   | = | 150,- EURO |
| 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,- bis 3.600,- EURO | = | 300,- EURO |
| 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,- EURO             | = | 450,- EURO |

### § 8 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert :

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EURO die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

### § 9 Heilung von Verfahrens- und Formfehler wird wie folgt geändert:

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen die Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 09. August 2000 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Göhren-Lebbin d. 11.12.2001

  
Becher  
Bürgermeister



## 3. SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Göhren-Lebbin**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) und den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Juni 2007 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 06. Juli 2000, zuletzt geändert am 18. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:**


„(5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 18. Juli 2006 außer Kraft.

Göhren-Lebbin, den 30. Juli 2007

  
Becher  
Bürgermeister



- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.